

RS Vwgh 1989/11/16 89/16/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §37 Abs1 lita;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 198;

Rechtssatz

Zum Vorsatz iSd § 37 bs 1 lit a FinStrG gehört, daß der Täter Kenntnis davon hat, daß es sich um eine Sache handelt, die mit dem Makel einer der in dieser Bestimmung erschöpfend bezeichneten Vortaten behaftet ist. Es genügt aber dolus eventualis hiefür. Die Kenntnis irgend welcher näherer Umstände des Hergangs der Vortat ist nicht erforderlich. Der Fehler braucht den Vortäter auch nicht zu kennen. Die Vortat muß vollendet sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160091.X01

Im RIS seit

16.11.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at